



Alle unsere Tiere sind Tierschutztiere mit einer ungewissen Vergangenheit. Dieser Adoptionsvertrag dient einzig und allein dem Zweck, die Zukunft dieser Tiere möglichst umfassend abzusichern.

Adoptionsvertrag

Die Übernahme des Tieres

Tiername: Polly	Tierart: Katze	Chipnummer: 123 456 789 123 456
E-Pass: ES 12 345 6789	Geschlecht: weiblich	Kastriert: kastriert
Geburtsdatum: 01.01.2019	Rasse: Mix	Farbe: getigert
Besondere Merkmale, bekannte Einschränkungen, Erkrankungen:		



am 01.02.2020 wird durch den Verein Animal Help Espania e. V., vertreten durch den Vorstand, Bürgerstraße 28a, 81925 München, (im Folgenden „AHE“ genannt) und

Name: Susanne Mustermann	Geburtsdatum: 01.02.2020	Personalausweis-Nummer: 123 4567 891 D
Adresse: Waldweg	Postleitzahl: 12345	Ort: Neustadt
Telefon: 123/123456	Mobiltelefon: 0170/123456	E-Mail-Adresse: muster@waldweg.de

(im Folgenden „Adoptant“ genannt) gegen eine Schutzgebühr von 200,00 € vereinbart.

Hinweise zum Datenschutz:

- (1) Die Verarbeitung der persönlichen Daten des Adoptanten erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und den übrigen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Adoptant erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden. Die zugrundeliegende Datenschutzerklärung hat der Adoptant bei seiner Adoptionsanfrage mit dem dieser Adoption zugrundeliegenden Fragebogen zur Datenerhebung erhalten.

Die Schutzgebühr ist auf folgendes Konto zu überweisen (Verwendungszweck: Polly):

Animal-Help-Espania e.V. – IBAN DE44700915000000928011 – BIC GENODEF1DCA (Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG)

Die Übernahme des Besitzes des Tieres erfolgt zu folgenden Bedingungen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Tier wird dem Adoptanten auf unbestimmte Zeit zur Haltung überlassen. Bei diesem Vertrag handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag im Sinne des § 433 BGB.
- (2) Der Adoptant wird ab dem Zeitpunkt der Inbesitznahme Halter im Sinne von § 833 BGB.
- (3) Der Adoptant verpflichtet sich vom Zeitpunkt der Inbesitznahme an, sämtliche Unterhaltskosten, auch die, die über die gewöhnlichen Futter- und Pflegekosten hinausgehen, so z. B. für Fütterung, tierärztliche Betreuung, tierartgerechte Pflege, Hundesteuer, Haftung für durch den Tier verursachte Schäden etc., zu zahlen.
- (4) Der Adoptant sichert zu, über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Tierhaltung und Versorgung des Tieres sowie über ausreichend Zeit zur Versorgung und Beschäftigung zu verfügen und darüber hinaus, sofern es sich bei dem Tier um einen Hund handelt, die Voraussetzungen nach dem jeweiligen Landeshundegesetz bis zur Übernahme des Tieres geschaffen zu haben und während der Dauer des Vertrages zu beachten und einzuhalten. Der Adoptant sichert zu, den Hund bei der Gemeinde zur Erhebung der Hundesteuer anzumelden. Der Adoptant bestätigt, dass das Halten von Tieren in seiner Umgebung/Wohnraum gestattet ist.
- (5) Die Registrierung bei TASSO e. V. wird durch AHE vorgenommen. Der Adoptant verpflichtet sich, das Tier nach spätestens 6 Monaten bei TASSO e. V. auf seinen Namen umzumelden. Bei Verlust ist über die Chip-Nr. somit durchgängig eine sofortige Meldung bei TASSO e. V./AHE möglich.

§ 2 Haltung des Tieres

- (1) Der Adoptant verpflichtet sich, das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und sämtlicher weiterer tierschutzrelevanter Normen, tierschutz-, artgerecht und seinen Bedürfnissen entsprechend zu halten und zu pflegen, jede Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und auch solche durch andere nicht zu dulden.

- (2) Ein Decken beziehungsweise jegliche Fortpflanzung und insbesondere eine Zucht mit dem Tier wird ausdrücklich untersagt. Ist das Tier bei der Übergabe noch nicht kastriert, verpflichtet sich der Adoptant, das Tier bei Erreichen der Geschlechtsreife durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen. Die tierärztliche Bescheinigung über die erfolgte Kastration/Sterilisation (z.B. Kopie der Rechnung) ist binnen 4 Wochen an AHE zu senden.
- (3) Sollte es dennoch unter Beteiligung des Tieres zu Nachwuchs kommen, ist unverzüglich AHE zu benachrichtigen. Die Jungtiere gehen, sofern es sich um das Muttertier handelt oder das Muttertier dem Adoptant gehört, mit sofortiger Wirkung in das Eigentum von AHE über. Der Adoptant ist dabei nicht berechtigt, Aufwändersatz oder sonstige Zahlungen zu verlangen. Die Welpen fallen unter die Vertragsbedingungen des Muttertieres und sind nach dem Absetzen vom Muttertier kostenfrei an AHE zu übergeben. Eine Weitergabe der Jungtiere an Dritte erfolgt ausschließlich durch AHE.

§ 3 Beschaffenheit des Tieres

- (1) Ansprüche für eventuell vorhandene oder nicht erkennbare Mängel jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- (2) Außer den in den oben genannten Bemerkungen sind AHE keine weiteren Krankheiten bekannt. Dieses schließt jedoch nicht aus, dass das Tier eine schlummernde und/oder nicht erkennbare Erkrankung haben kann, die erst im Nachhinein auftritt (z. B. aufgrund längerer Inkubationszeiten). Es handelt sich um ein Lebewesen, dessen gesundheitliche Vorgeschichte oftmals nicht vollständig bekannt ist. Eine Garantie für den gesundheitlichen Zustand kann nicht gegeben werden.
- (3) AHE sichert keinen bestimmten Zustand des Tieres hinsichtlich dessen Eigenschaften, so charakterliche, rassebedingte oder sonstige Eigenschaften, zu und übernimmt hierfür keine Gewähr. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Gesundheit, den Charakter, der Abstammung oder das Alter des Tieres.
- (4) Ausgenommen vom Haftungsausschluss in Absatz 1, 2 und 3 sind Schadenersatzansprüche aufgrund einer Verletzung an Leib, Leben oder Gesundheit, sofern ein Verschulden AHEs, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung AHEs, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 4 Haftung

- (1) Der Adoptant ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er ab dem Zeitpunkt der Inbesitznahme des Tieres Halter im Sinne des § 833 BGB ist und ab diesem Zeitpunkt für alle von dem Tier verursachten Kosten und Schäden aufzukommen hat.
- (2) AHE übernimmt für das Tier keinerlei Haftung bei hervorgerufenen Schäden.
- (3) Der Adoptant stellt AHE von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die nach Inbesitznahme des Tieres an den Adoptant entstehen, frei.

§ 5 Abhandenkommen

Der Adoptant verpflichtet sich, innerhalb von 3 Tagen ein Abhandenkommen des Tieres AHE per E-Mail anzuzeigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Adoptant unverzüglich weitere Schritte zum Wiederauffinden des Tieres einzuleiten, insbesondere die örtliche Polizei bzw. das Ordnungsamt und TASSO e. V. (Haustierzentral-register) zu informieren.

§ 6 Tierärztliche Behandlung

- (1) Der Adoptant verpflichtet sich, jederzeit bei Erkrankung oder Verletzung des Tieres unverzüglich die tier-ärztliche Versorgung des Tieres zu gewährleisten, sowie bei Verhaltensauffälligkeit umgehend den Tierarzt zu kontaktieren. Der Adoptant verpflichtet sich weiter, die erforderlichen Impfungen/Entwurmungen termingerecht auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
- (2) Die Tötung des Tieres ist nur mit vorheriger Zustimmung durch AHE und nur durch den Tierarzt zulässig. Dringende Notfälle (wenn dem Tier durch sofortige Tötung schwere Schmerzen erspart bleiben) sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Falle einer nicht genehmigten Tötung aufgrund eines Notfalls ist die Notwendigkeit der Tötung binnen 5 Tagen schriftlich durch ein tierärztliches Attest nachzuweisen. Gleiches für jedes andere Ableben.
- (3) Der Adoptant entbindet bereits jetzt die behandelnden Tierärzte des Tieres vollumfänglich von der tier-ärztlichen Schweigepflicht gegenüber AHE. Der Adoptant verpflichtet sich, den behandelnden Tierarzt hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Nachkontrolle

- (1) Der Vereinszweck von AHE beinhaltet eine nachwirkende Sicherung der Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Verpflichtungen zur Haltung des Tieres. Der Adoptant des Tieres gestattet AHE oder einem von ihr beauftragten Vertreter daher eine angemessene Überprüfung, das heißt, dass sich ein Vertreter von AHE am Ort der ständigen Haltung des Tieres von der Qualität der Tierhaltung, gegebenenfalls auch mehrfach, überzeugen darf. Der Adoptant des Tieres verpflichtet sich, nach vorheriger Ankündigung hierzu in angemessener Frist einen Termin zu vereinbaren, um dies zu ermöglichen. Dazu ist dem Vertreter von AHE das Betreten des Grundstückes und des Hauses oder der Wohnung, in der das Tier gehalten wird, zu gestatten.
- (2) Dieses Recht von AHE ist auf maximal einmal jährlich begrenzt. Der Adoptant ist diesbezüglich zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Beschränkung des Rechts besteht nicht, wenn der begründete Verdacht besteht, dass seitens des Adoptanten gegen die Vertragsbedingungen oder tierschutzrechtliche Vorgaben verstoßen wurde.
- (3) Der Adoptant verpflichtet sich, jeden Wohnortwechsel unverzüglich unaufgefordert per E-Mail oder schriftlich dem Tierschutzverein mitzuteilen, damit dieser Kenntnis vom Aufenthaltsort des Tieres hat.

§ 8 Weitergabe des Tieres

- (1) Die Weitergabe des Tieres an Dritte - auch an Verwandte, Bekannte, andere Tierschutzorganisationen, Tierheime, etc. - ist ohne Zustimmung von AHE untersagt. Ebenso ist die Weitergabe an Dritte in dauernde Obhut, gleich ob kurz- oder langfristig, ausdrücklich untersagt.
- (2) Bei Urlaub oder sonstigen Abwesenheiten, z. B. bei kurzfristiger Krankheit des Adoptanten, ist für eine zuverlässige Betreuung des Tieres zu sorgen.
- (3) Sollten irgendwelche Gründe eine Ab- oder Weitergabe zwingend erforderlich machen, so ist dies unverzüglich AHE zu melden und die Entscheidung von AHE zum weiteren Vorgehen einzuholen.

§ 9 Rückgabe des Tieres durch den Adoptant

- (1) Der Adoptant ist verpflichtet, das Tier ohne Geltendmachung von Aufwendungen an AHE zurückzugeben, wenn dieser aus irgendwelchen Gründen zur Abgabe des Tieres gezwungen ist, also die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr einhalten kann oder will.
- (2) AHE verpflichtet sich, das Tier zurückzunehmen. AHE ist jedoch eine angemessene Frist zur Rückgabe zu gewähren, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen zu können. Sollte die Unterbringung in einer kostenpflichtigen Tierpension oder in einer vereinseigenen Pflegestelle notwendig sein, weil die Rückgabe keinen Aufschub duldet, sind die Kosten vom Adoptant zu tragen. Der Adoptant verpflichtet sich, die Kosten der Rückführung des Tieres zu einer Pflegestelle zu tragen bzw. einen solchen Transport selbst durchzuführen.
- (3) Im Falle der Rückgabe besteht kein Ersatzanspruch jeglicher Art. Dies betrifft sämtliche in Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Tieres bei dem Adoptant entstandenen oder verursachten Kosten oder sonstiger Ansprüche, auch von dritter Seite. Der Adoptant verpflichtet sich, AHE von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Schutzgebühr besteht zu keinem Zeitpunkt.

§ 10 Verstöße gegen Vertragsbedingungen

- (1) Sollten Verstöße gegen diesen Vertrag oder geltendes Tierschutzrecht festgestellt werden oder sollte AHE aufgrund eigener oder durch eine von ihm beauftragte Person gewonnenen Eindrücke mit der Haltung nicht einverstanden sein, so ist AHE, ohne weitere Begründung, berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Gründe für die Rückforderung können dabei insbesondere das Nichteinhalten der zugesicherten Haltung, das Nichteinhalten der vereinbarten Kastration, nicht abgesprochene Unterbringungsbedingungen, unrichtige Angaben im Fragebogen oder Vertrag, negative Beurteilung der Haltungsbedingungen durch AHE oder eine von ihm beauftragte Person sein.
- (2) In diesem Fall verpflichtet sich der Adoptant des Tieres, dieses unverzüglich und ohne Anspruch auf Entschädigung an AHE oder eine von ihm beauftragte Person herauszugeben. Die von dem Adoptant getätigten Aufwendungen sind bei Rückgabe des Tieres nicht erstattungsfähig. Weder im Falle der Rückforderung durch AHE, noch bei einer Rückgabe durch den Adoptant, werden angefallene Kosten, gleich welcher Art, erstattet. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Schutzgebühren, Aufwandsentschädigungen und angefallener Kosten gegenüber dem AHE oder dem bisherigen Eigentümer.

§ 11 Zusatzvereinbarungen

§ 12 Abschließende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Vereinbarung, die Schriftform aufzuheben.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (3) In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der unwirksamen bzw. der undurchführbaren Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung vereinbart hätten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Adoptant, den Schutzvertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Animal Help Espania e.V.

Unterschrift des Adoptanten

Die mit dem Vertrag übergebenen Bestimmungen zum Datenschutz (Datenschutzerklärung) habe ich zur Kenntnis genommen und bin einverstanden:

Unterschrift des Adoptanten: _____

Ich bin damit einverstanden, in den Newsletter-Verteiler aufgenommen zu werden (eine Abmeldung ist jederzeit online möglich). Eine damit verbundene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 I a) und 7 EU-DSGVO sowie § 7 II Nr. 3 UWG.

Unterschrift des Adoptanten: _____